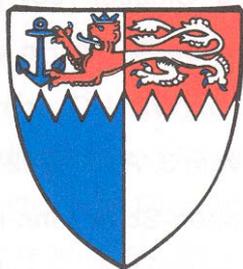


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 55 / 04.05.2012

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

1. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012
2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012
3. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012

# **1. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90) – hat der Fachbereich Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

### II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests
- § 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
- § 17 Die Bachelornote
- § 18 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

### III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Versagung der Wiederholung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente
- Gesang
- Gitarre
- Orgel
- Klavier
- Komposition

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

### **§ 2 Ziel der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

### **§ 4 Studiendauer, Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbe-

schreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die

Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

## **§ 6 Prüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden zu informieren. Diese bzw. dieser sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musik. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit

in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

### **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 die Anrechnungsentscheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den je-

weiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:  
bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut  
von 2,6 bis 3,5: befriedigend  
von 3,6 bis 4,0: ausreichend.  
Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.  
(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

### **§ 10 Dokumentation von Prüfungen**

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigefügt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Haupt- und Nebenfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen**

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

## **II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen**

### **§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Modulbestandteilsprüfungen, die nicht in den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern erbracht werden, werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen (vgl. § 6 Abs. 2). Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtungen bestimmt der Fachbereichsrat eine Studienrichtungskordinatorin bzw. einen Studienrichtungskordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studienrichtungskordinatorinnen bzw. Studienrichtungskordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

### **§ 13 Modulabschlussprüfungen**

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfungen des künstlerischen Hauptfachs bzw. der künstlerischen Hauptfächer im vierten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der Bachelorprüfung. Dieses Verfahren wird in § 16 geregelt.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleichstimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten. Alle Modulbestandteilsprüfungen müssen bis zum Zeitpunkt der künstlerischen Abschlussprüfung bestanden sein.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in

Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkte bzw. Prüfungsleistungen.

### **§ 14 Bestehen von Prüfungen**

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von in der Regel mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

### **§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests**

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Sie ist in allen durch Einzelunterricht erteilten künstlerischen Fächern verpflichtend. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der von einer Modulbeauftragten bzw. einem Modulbeauftragten gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die bzw. der Modulbeauftragte teilt dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidat mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden. Hierzu stellt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach letztem Prüfungsdatum.

(3) Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung ist oder gilt als endgültig „nicht bestanden“, wenn

- gegen die nicht bestandene Prüfung binnen vier Wochen kein Einspruch erhoben wurde,
- die Einspruchsfrist verstrichen ist,
- dem Einspruch gegen die nicht bestandene Prüfung durch den Prüfungsausschuss nicht stattgegeben wurde.

Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zur entsprechenden Studienrichtung.

(4) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einer weiteren Studienrichtung zugelassen ist. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht.

## **§ 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung**

(1) Die künstlerische Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach besteht aus der Abschlussprüfung des Moduls 4.1 sowie einer weiteren gestellten Prüfungsaufgabe. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Studienrichtung Komposition. Hier gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (i. d. R. das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung

müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der Studienrichtungs Koordinatorin bzw. dem Studienrichtungs Koordinator der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anforderungen an die Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 4 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(6) Die weitere Prüfungsaufgabe (vgl. Abs. 1) für die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach wird acht Wochen vor Prüfungstermin von der oder dem zuständigen Prüfungskoordinatorin oder Prüfungskoordinator an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Studienrichtung Komposition. Hier gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(7) Das Prüfungsamt terminiert die Abschlussprüfung in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitraum und informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form darüber. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungstermin verschoben werden.

(8) Im Übrigen findet § 13 Anwendung.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn  
- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,  
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind,  
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(10) Ist die Abschlussprüfung in einem künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(11) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15 Abs. 4).

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

#### **§ 17 Die Bachelornote**

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der Künstlerischen Abschlussprüfung sowie den erworbenen Noten einer im Modul „Bachelorprüfung“ festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

#### **§ 18 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

#### **§ 20 Versagung der Wiederholung**

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

#### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

#### **§ 22 Änderungen**

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des  
Fachbereichsrats Musik  
vom 18. April 2012**

**Düsseldorf, den 26. April 2012**

**Der Rektor der Robert Schumann Hochschule  
Düsseldorf**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Raimund Wippermann

## **2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90) – hat der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

#### II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests
- § 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
- § 17 Die Bachelorarbeit
- § 18 Die Bachelornote
- § 19 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

#### III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Versagung der Wiederholung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Änderungen
- § 24 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Musikpädagogik
- Kirchenmusik
- Musiktheorie/Hörerziehung
- Orchesterleitung
- Chorleitung

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

### **§ 2 Ziel der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

### **§ 4 Studiendauer, Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbe-

schreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die

Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

## **§ 6 Prüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden zu informieren. Diese bzw. dieser sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musikvermittlung. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit

in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

### **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 die Anrechnungsentcheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den je-

weiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:  
bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut  
von 2,6 bis 3,5: befriedigend  
von 3,6 bis 4,0: ausreichend.  
Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.  
(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

### **§ 10 Dokumentation von Prüfungen**

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigefügt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Haupt- und Nebenfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen**

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

## **II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen**

### **§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Modulbestandteilsprüfungen, die nicht in den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern erbracht werden, werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen (vgl. § 6 Abs. 2). Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von Leistungsnachweisen (mündliche Fachprüfung, Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtungen bestimmt der Fachbereichsrat eine Studienrichtungskordinatorin bzw. einen Studienrichtungskordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studienrichtungskordinatorinnen bzw. Studienrichtungskordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

### **§ 13 Modulabschlussprüfungen**

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfungen des künstlerischen Hauptfachs bzw. der künstlerischen Hauptfächer im vierten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der Bachelorprüfung. Dieses Verfahren wird in § 16 geregelt.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleichstimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten. Alle Modulbestandteilsprüfungen müssen bis zum Zeitpunkt der künstlerischen Abschlussprüfung bestanden sein.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in

Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkten bzw. Prüfungsleistungen.

### **§ 14 Bestehen von Prüfungen**

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von in der Regel mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

### **§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests**

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Sie ist in allen durch Einzelunterricht erteilten künstlerischen Fächern verpflichtend. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der von einer Modulbeauftragten bzw. einem Modulbeauftragten gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die bzw. der Modulbeauftragte teilt dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidat mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden. Hierzu stellt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach letztem Prüfungsdatum.

(3) Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung ist oder gilt als endgültig „nicht bestanden“, wenn

- gegen die nicht bestandene Prüfung binnen vier Wochen kein Einspruch erhoben wurde,
- die Einspruchsfrist verstrichen ist,
- dem Einspruch gegen die nicht bestandene Prüfung durch den Prüfungsausschuss nicht stattgegeben wurde.

Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zur entsprechenden Studienrichtung.

(4) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einer weiteren Studienrichtung zugelassen ist. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht.

### **§ 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung**

(1) Die künstlerischen Abschlussprüfungen in dem Modul 4.1 (Studienrichtung Musikpädagogik) bzw. in den Modulen 4.1 und 4.2 (Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung und Kirchenmusik) sind zugleich Bestandteil der Bachelorprüfung. Für die Studienrichtung Musiktheorie gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (i. d. R. das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung

müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der Studienrichtungs Koordinatorin bzw. dem Studienrichtungs Koordinator der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anforderungen an die Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- das genehmigte Thema der Bachelorarbeit;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 4 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(6) Das Prüfungsamt terminiert die Abschlussprüfung in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitraum und informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form darüber. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungstermin verschoben werden.

(7) Im Übrigen findet § 13 Anwendung.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind,
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes

eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(9) Ist die Abschlussprüfung in einem künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(10) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15 Abs. 4).

(11) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

### **§ 17 Die Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit stellt die bzw. der Studierende seine Fähigkeit zum selbstständigen reflektierenden Arbeiten in einem klar umgrenzten Themenbereich ihrer bzw. seiner Studienrichtung unter Beweis. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der fachzuständigen Betreuerin bzw. dem fachzuständigen Betreuer der Arbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden. Entscheidend sind dabei die persönliche Fragestellung und das subjektive Erkenntnisinteresse der bzw. des Studierenden vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner bisherigen künstlerisch-praktischen, nach angemessener theoretischer Durchdringung bzw. Vermittlung suchenden und musikwissenschaftlichen sowie musikpädagogischen Studieninhalte.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt frühestens bis 4 Wochen nach Beginn des 6. Semesters und muss spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt sein. Die Genehmigung des Themas erteilt die zuständige Studienrichtungsleiterin bzw. der zuständige Studienrichtungsleiter. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Studienrichtungsleiterin bzw. der Studienrichtungsleiter bestellt auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bachelorarbeit. Diese bzw. dieser ist zugleich die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters durch die Studienrichtungsleiterin bzw. den Studienrichtungsleiter bestellt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ausnahmefällen eine Nachfrist von bis zu vier Wochen durch die Studienrichtungsleiterin bzw. dem Studienrichtungsleiter gewährt werden nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelorarbeit. Das Ergebnis der Bachelorarbeit muss vor Antritt der Künstlerischen Abschlussprüfung vorliegen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Dieses ist dem Prüfungsamt durch die Studienrichtungsleiterin bzw. den Studienrichtungsleiter anzuzeigen, sofern sich die bzw. der Studierende bereits zur Bachelorprüfung dort angemeldet hat. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der zuständigen Studienrichtungsleiterin bzw. dem zuständigen Studienrichtungsleiter gestattet werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(9) Der Umfang der Bachelorarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit soll etwa 10.000-15.000 Wörter (ca. 30-40 Seiten) betragen. Enthält die Bachelorarbeit u.a. auch gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten nach § 9 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 9 Abs. 3 und 4 die Note für die Bachelorarbeit.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Einreichung durch die Studienrichtungs Koordinatorin bzw. dem Studienrichtungs Koordinator mitzuteilen. Sie bzw. er übermittelt die festgestellte Note der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt sie als „nicht bestanden“. Hierüber ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist dieser Prüfungsteil wiederholt werden muss.

(13) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Modulen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

#### **§ 18 Die Bachelornote**

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der Künstlerischen Abschlussprüfung, der Bachelorarbeit sowie den erworbenen Noten einer im Modul "Bachelorprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

#### **§ 19 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

#### **§ 21 Versagung der Wiederholung**

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

#### **§ 23 Änderungen**

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

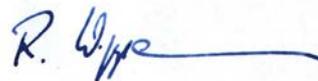
#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des  
Fachbereichsrats Musikvermittlung vom  
18. April 2012**

**Düsseldorf, den 26. April 2012**

**Der Rektor der Robert Schumann Hochschule  
Düsseldorf**



Prof. Raimund Wippermann

### **3. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 18. April 2012**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90) – hat der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

#### II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschluss- und Modulbestandteilprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilmahmetestats
- § 16 Bachelorprüfung und Bachelorprojekt
- § 17 Die Bachelornote
- § 18 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

#### III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Versagung der Wiederholung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

##### **§ 2 Ziel der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen, musikmedialen oder pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Im modular aufgebauten Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Aspekte insbesondere Konzeptions-, Gestaltungs-, Technologie-, Produktions- und Distributionskompetenzen gelehrt. Das Studium bereitet auf die Bachelorprüfung vor. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

##### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

##### **§ 4 Studiendauer, Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die

einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungs-

ordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

### **§ 6 Prüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden zu informieren. Diese bzw. dieser sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musik und Medien. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

## **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen bzw. Studienrichtungen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 die Anrechnungsentcheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt

die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelorprüfung kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

### **§ 10 Dokumentation von Prüfungen**

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist, muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen**

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

## **II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen**

### **§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Modulbeauftragte/r**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u. ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und

Durchführung des Bachelorstudiengangs Musik und Medien bestimmt der Fachbereichsrat eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studiengangskoordinatorin bzw. Studiengangskoordinator können auch Modulbeauftragte sein.

### **§ 13 Modulabschluss- und Modulbestandteilsprüfungen**

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleich stimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten. Alle Modulbestandteilsprüfungen müssen bis zum Zeitpunkt der künstlerischen Abschlussprüfung bestanden sein.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den

ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkten bzw. Prüfungsleistungen.

### **§ 14 Bestehen von Prüfungen**

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von in der Regel mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl Kreditpunkte erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

### **§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Bachelorprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests**

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Sie ist in allen durch Einzelunterricht erteilten künstlerischen Fächern verpflichtend. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der von einer Modulbeauftragten bzw. einem Modulbeauftragten gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die bzw. der Modulbeauftragte teilt dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidat mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber

hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden. Hierzu stellt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach letztem Prüfungsdatum.

(3) Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung ist oder gilt als endgültig „nicht bestanden“, wenn

- gegen die nicht bestandene Prüfung binnen vier Wochen kein Einspruch erhoben wurde,
- die Einspruchsfrist verstrichen ist,
- dem Einspruch gegen die nicht bestandene Prüfung durch den Prüfungsausschuss nicht stattgegeben wurde.

Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Studiengang Musik und Medien.

(4) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einer weiteren Studienrichtung zugelassen ist. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht.

## **§ 16 Bachelorprüfung und Bachelorprojekt**

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Musik und Medien ist die Summe der in der Modulbeschreibung genannten Modulabschlüsse und deren Benotungen. Abschließender Prüfungsteil ist das Bachelorprojekt, dokumentiert in einem Bachelorreport, und eines darauf bezogenen Fachkolloquiums. Die Anforderungen an diese Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Die Anfertigungszeit für das Bachelorprojekt und den Report beträgt maximal drei Monate nach Anmeldung des Themas.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (i. d. R. das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend,

wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 erreicht oder
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat (hierüber hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung abzugeben).

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegeben Frist und mit allen unter Abs. 3 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(5) Der Meldung zur Bachelorprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- das Thema des Bachelorprojekts, in Abstimmung mit der bzw. dem Modulbeauftragten des Studienschwerpunkts, dem das Thema zuzurechnen ist;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(6) Das Prüfungsamt leitet die Prüfungsanmeldungen an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten des Studienschwerpunkts, dem das Thema zuzurechnen ist, weiter. Diese bzw. dieser bestellt zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer – eine bzw. einen davon als Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. Prüfungskommissionsvorsitzenden – und leitet ihnen die eingereichten Arbeiten zu.

(7) Projektergebnis und Bachelorreport sind in dreifacher Ausfertigung bei der bzw. dem Modulbeauftragten einzureichen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ausnahmefällen eine Nachfrist von bis zu vier Wochen durch die Studiengangskoordinatorin bzw. den Studiengangskoordinatorin gewährt werden.

(8) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende legt Ort und Zeitpunkt des Fachkolloquiums fest, gibt dies in geeigneter Weise bekannt und trägt dafür Sorge, dass beide gutachterlichen Stellungnahmen zum Bachelorprojekt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Fachkolloquiums vorliegen.

(9) Die Durchführung des Fachkolloquiums setzt die Annahme des Bachelorprojekts voraus (d.h. eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“). Wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum Fachkolloquium zugelassen. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall insgesamt als nicht bestanden.

(10) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(11) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Bachelorprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15 Abs. 4).

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Modulen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

### **§ 17 Die Bachelornote**

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten des Bachelorprojekts sowie den erworbenen Noten einer im Modul „Bachelorprüfung“ festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

### **§ 18 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausge-

stellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

### **§ 20 Versagung der Wiederholung**

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

### **§ 22 Änderungen**

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des  
Fachbereichsrats Musikvermittlung vom  
18. April 2012**

**Düsseldorf, den 26. April 2012**

**Der Rektor der Robert Schumann Hochschule  
Düsseldorf**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', followed by a long horizontal line.

Prof. Raimund Wippermann